FACHSERIE L

STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8 Verbrauchsteuern VI. Kleinere Verbrauchsteuern

Zündwarensteuer

1967



Bestellnummer : 300866 - 67

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

	Seite
I. Steuergegenstand	3
II. Bemerkungen zum Steuerrecht	3
III. Absatz und Verbrauch von Zündwaren	
A. Herstellungsbetriebe	
B. Absatz und Verbrauch	. 4
IV. Zündwarensteuer	4

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fachserie L, Reihe 8, Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren 1961 bis 1965 enthalten.

Erschienen im Mai 1968

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Preis: DM -,50

−,2 -

I. Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt worden sind. Als Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes (§ 1 Abs. 2 ZündwStG) gelten

- 1. Zündhölzer und alle sonstigen, demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen und
- 2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

II. Bemerkungen zum Steuerrecht und zur Statistik

Grundlagen der Versteuerung von Zündwaren für das Jahr 1967 waren die folgenden Rechtsvorschriften:

Zündwarensteuergesetz in der Fassung vom 9. Juni 1961 (BGB1 I S. 729)

Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB) vom 3. August 1961 (BGB1 I S. 1249) mit den danach eingetretenen Änderungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren vom 4. Dezember 1967 (BZBl 1967 S. 1288)

Nach Aufbau und Umfang entspricht der vorliegende Bericht über die Ergebnisse der Zündwarensteuerstatistik 1967 dem des Vorjahres.

III. Absatz und Verbrauch von Zündwaren

A. Herstellungsbetriebe

Die Zahl der Herstellungsbetriebe von Zündwaren hat sich von 20 im Jahre 1966 auf 19 im Jahre 1967 verringert, die sich vorwiegend (16 Betriebe) mit der Fertigung von Zündhölzern befaßten. Regional gesehen ergibt sich folgende Verteilung der Herstellungsbetriebe.

1.	Heratel	lungsbeti	nov edein	Zündwaren

Land	1965	1966	1967
Niedersachsen	4	4	4
Nordrhein-Westfalen	4	4	3
Baden-Württemberg	3	3	3
Bayers	4	4	4
Übrige Länder	5	5	5
Bundesgebiet	20	20	19
1			

B. Absatz und Verbrauch

1967 sind insgesamt 99,9 Mrd.St Zündwaren versteuert worden, was annähernd der Vorjahresmenge entspricht. Nur 2,3 Mill.St stammten nicht aus inländischer Produktion. 99,6 % der versteuerten und im Erhebungsgebiet hergestellten Zündwaren waren Zündhölzer.

2. Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren nach Ländern

Land	1965	1966	1967
Niedersachsen	8 860,9	8 821,8	8 412,6
Nordrhein-Westfalen	28 639,9	28 526,6 ^a)	32 763,5
Baden-Württemberg	21 928,8	22,910,5	22 319,9
Bayern	10 177,9	12 687,1	10 941,2
Übrige Länder	30 499,1	27 436,9	25 431,7
, Bundesgebiet	100 106,5	100 382,9 ^{a)}	99 868,9

a) Berichtigt.

Außerdem wurden 51,5 Mill.St Zündwaren unversteuert für Ausfuhr und Schiffsbedarf sowie an ausländische Streitkräfte abgegeben. Die steuerfreie Menge war um 30,8 % niedriger als 1966.

3. Absatz von Zündwaren

Gegenatand der Nachweisung	1965	1966	1967
Veretewerte Mengen inegesant	100 116,4 9,9	100 388,7 ^{&)} 5,8	99 871,3 2,3
Unversteuert für Ausfuhr, Schiffsbedarf und ausländische Streitkräfte ¹⁾	58,4	74,4	51,5
Gesantabeatz	100 174,9	100 463,1 ^{a)}	. 99 922,8

¹⁾ Schiffebedarf für in- und ausländische Schiffe im Auslandsverkehr (Flugzeuge inbegriffen).

Der Zündwarenverbrauch je Einwohner verringerte sich geringfügig von 1 682 St im Jahre 1966 auf 1 668 St im Jahre 1967.

IV. Zündwarensteuer

Das Steuersoll aus der Zündwarensteuer erreichte 1967 knapp 10 Mill. DM, das sind rund 52 000 DM weniger als im Vorjahr; 99,6 % davon stammten aus der Versteuerung von Zündhölzern.

a) Berichtigt.